

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Mittwoch, den 12. Juli 1916

76. Jahrgang

Insertionspreise: Die kleine 6-sp. Anzeigenzeile 15 S., die Restantenzeile 40 S. Bei unregelmäßiger Werbung und Aufnahmen entsprechend Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Preise. Abkürzungen, die durch die Gg. 25 S.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. A.)

Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradkennzeichen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).
Vom 12. Juli 1916.

Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen auf Grund der Beschlagnahme von 1. Oktober 1915 (R. R. A. S. 357) in Verbindung mit den Beschlagnahmeverordnungen vom 2. Oktober 1915 (R. R. A. S. 357) und vom 2. November 1915 (R. R. A. S. 778) und vom 2. Februar 1916 (R. R. A. S. 54) in Verbindung mit den Beschlagnahmeverordnungen vom 3. September 1915 (R. R. A. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. R. A. S. 549) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Bestimmungen höhere Strafen verhängt sind.

Son der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerblichen Betätigung vorhandenen Fahrräder und Gegenstände betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Besitz befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind.

§ 2. Beschlagnahme.
Von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.
§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.
Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese verboten sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder während der Dauer ihrer Geltung im Besitz befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind.

§ 4. Verwendungserlaubnis.
Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist nur nach Genehmigung der zuständigen Stelle erlaubt.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist nur nach Genehmigung der zuständigen Stelle erlaubt. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen. Die Genehmigung ist nur nach Vorlage eines Beschlagnahmeprotokolls zu erteilen.

mehr als 3 Kilometer beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;

b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 Kilometern haben;

c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;

d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;

e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrkarte für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5. Radfahrkarte.
Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Vorlegung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge weiter und teilen die Entscheidung gegebenenfalls unter Ausbändigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbehörden oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverzüglich zu stellen.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.
Für den Ankauf von Fahrrädern und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrräder und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradveräußerungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Veräußerung kommenden Fahrradveräußerungen folgende Preise zahlen:

	Reife	Schlauch
Klasse a sehr gut	4,00	3,00
Klasse b gut	3,00	2,00
Klasse c noch brauchbar	1,50	1,50
Klasse d unbrauchbar	0,50	0,25

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbcheinigung auch Fahrradveräußerungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7. Meldepflicht.
Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrradbesitzer und Fahrradschläuche, die bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrradbesitzer und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldebescheine rechtzeitig einzuholen sind.

§ 8. Enteignung.
Diejenigen meldepflichtigen Fahrradbesitzer und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden. Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung Nr. 335/7. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall, betraut worden sind.

§ 9. Inkrafttreten der Bekanntmachung.
Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1916.
Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Nichtamtlicher Teil.

Der neue Triumph deutschen Geistes

Wenn der Plan unserer Feinde, nach dem Kriege Deutschland von dem Weltverkehr auszuschließen, nicht so ungemein boshaft wäre, könnte man ihn nur unendlich kindisch nennen. Was wäre die Welt ohne Deutschland? Von welchem Lande der Erde wären auf gründlichster, wissenschaftlicher Forschung beruhende Erfindungen von solcher Bedeutung ausgegangen, wie von unserem deutschen Vaterlande? Unsere chemische und elektro-chemische Industrie hat während der letzten Jahrzehnte das gesamte Ausland mit solcher Fülle epochemachender Neuerungen überschüttet, daß schlechterdings kein anderer Staat mit uns konkurrieren kann. Die Fruchtbarkeit, die deutscher Forscher- und Erfindergeist

im Frieden betätigt, hat der Krieg nicht gelähmt, sondern im Gegenteil noch gesteigert. Von der großen Ueberraschung, die unsere 42-Zentimeter-Mörser zu Beginn des Krieges unseren Feinden bereiteten, zieht sich eine ununterbrochene Kette glänzendster Erfindungen und Verbesserungen. Wenn heute diese Dinge auch noch geheim gehalten werden müssen, weil dem Feinde keine Gelegenheit zu billiger Nachahmung geschaffen werden darf, so wissen wir doch, daß die Menge und Größe der Neuschöpfungen während des Krieges geradezu an das Wunderbare grenzt, wobei wir namentlich auch an den reichen Ausbau und die wirkungsvollen Neuerungen auf dem Gebiete unseres Flugzeugwesens denken. Aber nicht nur hoch in den Lüften, auch in der Tiefe des Meeres feiert der schöpferische deutsche Geist seine Triumphe, wie es soeben mit seinem beispiellosen Erfolge unser erstes Untersee-Frachtschiff „Deutschland“ bewiesen hat.

Wenn vereinzelt englische Fachleute, die sich ihr Urteil nicht vollständig hatten rauben lassen, warnten, Deutschland werde am Ende Unterseeboote zu Lande bringen, die Waren, Post und Passagiere von und nach Amerika befördern könnten, so glaubte man vielfach, und nicht nur im feindlichen Ausland, daß es sich bei diesen Ankündigungen um Phantasien eines Jules Verne handelte. Die Wirklichkeit sollte aber auch hier womöglich noch überbieten, was kühnste Phantasie erdacht. Das erste deutsche Untersee-Frachtschiff, dem der Name „Deutschland“ gegeben wurde, hat den Ozean durchquert, ist wohlbehalten in Baltimore, der größten zwischen New York und Washington an der Nordostküste des Unionsgebietes gelegenen Stadt von Maryland, eingetroffen und hat dort eine wertvolle Ladung von Farbstoffen an Land gebracht. Deutsche Unterseeboote haben trotz der großen Bedrohlichkeit unserer Feinde wiederholt fremde Küsten erreicht. Ein deutsches Tauchboot gelangte durch den Atlantischen Ozean und das Mittelmeer nach Konstantinopel, „U 35“ überbrachte den Behörden von Cartagena, an der Südküste Spaniens, ein Handschreiben des deutschen Kaisers und kehrte wohlbehalten von der Fahrt wieder heim. Aber jetzt ist noch Größeres geleistet worden: Ein deutsches U-Frachtschiff erreichte mit einer wichtigen Ladung die von Bremen 3800 Seemeilen entfernte nördlichamerikanische Hafenstadt Baltimore. Auf diesem ganzen weiten Wege hatte die „Deutschland“ keine Gelegenheit, im Falle der Not einen schützenden neutralen Hafen anzuliegen. Und doch ist ihr der große Wurf vollständig gelungen. Das erste deutsche „Handelschiff“, denn um ein solches handelt es sich, da die „Deutschland“ vollständig unbewaffnet ist und ausschließlich von Zivil- und nicht Militärpersonen bemannt ist, hat während des Krieges den Atlantischen Ozean durchgemessen. Englands Seegewalt ist durchlöchert, das ist die großartige Wirkung der beispiellosen deutschen Seemannstat. Die Engländer werden diese Wirkung nicht zu geben wollen; aber dennoch besteht sie.

Der Anfang ist gemacht, und er ist jeder Arbeit schwerster Teil. Ein zweites U-Frachtschiff mit 2000 Tonnen Wasserdrängung, das den Namen „Bremen“ trägt, befindet sich bereits auf der Reise. Nach derselben Quelle sind noch verschiedene derartige U-Boote in Bau. Die deutschen Handels-tauchboote führen in Anlehnung an das Bremer Stadtwappen die Flagge der Bremer Reederei, auf der sie erbaut werden, einen blauen Schlüssel im weißen Felde. Dieser Schlüssel an der Flagge darf uns als ein Wahrzeichen gelten, daß die Riegel, durch die England den friedlichen deutschen Handelsverkehr zu verschließen suchte, gelöst und die Tore werden geöffnet werden, durch die Englands Willkür die Meere zu veramen bemächtigt war. Das Morgenrot der Freiheit ist über den Ozeanen aufgegangen. Englands Blockade wird von niemandem, auch nicht von Amerika, als eine effektive bezeichnet und respektiert werden können. Unsere Handels-tauchboote aber werden auch während des Krieges in den neutralen Häfen, die sie zu friedlichem Waren-austausch anlaufen, als Handelschiffe behandelt werden, die im Gegensatz zu den Kriegsschiffen zeitlich unbegrenzten Aufenthalt nehmen und die Küste nicht antreten können, wann es ihnen beliebt. Präsident Wilson hat oft genug erklärt, daß Amerika auch uns, gleich den anderen Kriegführenden, bereitwillig Waffen und Munition liefern würde, wenn die Möglichkeit dazu geschaffen würde. Nun, diese Möglichkeit ist jetzt vorhanden. Das Wichtigste aber ist und bleibt: Englands Tyrannei zur See ist gebrochen; denn 40 Fuß unter der Meeresfläche herrscht ewiger Frieden.

Man darf auch gespannt darauf sein, was England tun wird, wenn amerikanische Häuser mit Hilfe der Handels-U-Schiffe einen Handelsverkehr mit deutschen Firmen treiben, nachdem die neueste englische Brisen-Expresordnung herausgekommen ist, wonach jede Handels-tauchboote Neutralität mit Deutschland den englischen Vorkontrollen und andere Erwürgungsmaßnahmen nach sich ziehen soll. Hier wird Amerika volle Gelegenheit haben, sein Selbstbestimmungsrecht und seine Neutralität, deren es sich selbst so oft, wenn auch überwiegend gegen Deutschland, gerühmt hat, zu erweisen. Amerika wird alles tun müssen, um den unbewaffneten deutschen Handelsverkehr und dem durch sie gesicherten deutsch-amerikanischen Handelsverkehr jeden denkbaren Schutz gegen Englands Uebergriffe abzuwehren zu lassen und den Einladungen Englands zu widerstehen, mit Hilfe von Hintertüren gegen die deutsche Unternehmung aufzutreten. So wird es vielleicht unsern Handels-U-Schiffen vorbehalten sein, eine letzte vollständige Klärung in der Frage herbeizuführen, ob Amerika bereit ist, seine Neutralitätsgrundsätze nunmehr auch nach der andern Seite hin durchzuführen, und zwar nicht nur durch einen mehr oder weniger pflaumensüßen diplomatischen Schriftwechsel, sondern auch durch sein tatsächliches Verhalten.

— Generalkommunion. Wie die „Köln. Zeitung“ erzählt, hat der Papst im Hinblick auf den schon zwei Jahre andauernden furchtbaren Weltkrieg Bischöfe sich mit der Bitte gewandt, daß am 30. Jul

Witten Sonntag des zweiten Kriegsjahres, in sämtlichen Kirchen und Kapellen Europas eine Generalkommunion der Kinder in möglichst feierlicher Weise stattfinden.

Unzulässige Mitteilungen. Immer wieder wird die Beobachtung gemacht, daß in Briefen an die deutschen Kriegsgefangenen im Auslande von Angehörigen Mitteilungen über Ereignisse in Deutschland (z. B. Bahnbauten, Errichtung besonderer Fabriken usw.) gemacht werden, deren Bekanntwerden bei unseren Feinden im Interesse der Landesverteidigung höchst unerwünscht ist. Die mit unseren Kriegsgefangenen im Auslande in Briefverkehr stehende Bevölkerung kann nur auf das eindringlichste ermahnt werden, in Briefen alle Angaben, die irgendwie mit unseren militärischen Maßnahmen in Zusammenhang stehen könnten, zu vermeiden.

Inhaber des Eisernen Kreuzes. Leutnant Hans Nordhorst wurde für tapferes Verhalten vor Verdun mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet.

Provinz und Nachbarschaft.

Oberroßbach, 11. Juli. Im Walde rutschte der Jagdhüter Bullmann beim Besteigen des Hochstandes auf der schadhafte Leiter aus und stürzte ab. Dabei entlud sich das Jagdgewehr; die ganze Ladung drang dem Manne in den Hals und tötete ihn auf der Stelle.

Groß-Karben, 10. Juli. Bei der Einfahrt in die Station entgleiste von dem nachmittags 4.30 Uhr hier künftigen Frankfurt-Gießener Personenzug die Maschine. Menschenleben kamen nicht zu Schaden. Die nachfolgenden Züge erlitten längere Verspätungen. Der Unfall trug sich genau an der Stelle zu, wo vor 9 Jahren das große Eisenbahnunglück sich ereignete.

Letzte Nachrichten.

Wien, 12. Juli. (Z.N.) Die „Zeit“ veröffentlicht in ihrem gestrigen Abendblatt eine Unterredung mit dem in Wien zufällig anwesenden Syndikus der Deutschen Ozean-Reederei, Dr. Welti, über das neue Handels-U-Boot. Der Befragte äußerte sich u. a.: Das Schiff kann einen Monat auf hoher See bleiben. Es hat etwa 2000 Zentner Kohlen im Werte von 60 Millionen Mark und außerdem, was das wichtigste ist, die seit langem aufgeschobene diplomatische und Handelsverhandlung nach Amerika an Bord.

London, 12. Juli. Die „Times“ beschäftigt sich mit den vorliegenden, einander noch widersprechenden Einzelheiten der Fahrt und hebt besonders hervor, daß die „Deutschland“ ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers an den Präsidenten Wilson überbracht habe, wovon in dem Telegramm des Washingtoner Berichterstatters der „Edin. Stg.“ allerdings keine Rede sei. Weiter legt die „Times“ anscheinend Gewicht darauf, daß eine Anzahl Reisende, deren Name und Ziel nicht angegeben wurden, auf der „Deutschland“ eingetroffen seien. Die Deutschen in den Vereinigten Staaten, erwähnt auch der New Yorker Berichterstatter dieses Blattes, legten Gewicht darauf, daß das Tauchboot als Rauffahrtschiff und nicht anders behandelt werde. Graf Bernstorff habe erklärt, in der ganzen Sache habe er nur diesen Punkt im Auge zu behalten. Die „Times“ bemerkt dazu, die Anerkennung des Verhältnisses als Rauffahrtschiff dürfte sich als unmöglich erweisen, wenn man der Sache näher auf den Grund gehe und die Folgen erwäge, die sich aus irriger Entscheidung ergeben könnten. Auch wenn der Anspruch des Tauchbootes auf Behandlung als Rauffahrtschiff nach außen besetzt, dürfte man nicht gleich annehmen, daß die ganze Frage gelöst sei. Es sei allgemein bekannt, daß heutzutage auch gewöhnliche Linien-dampfer binnen kürzester Frist in Kriegsschiffe umgewandelt werden könnten. Schließlich macht das Blatt die Ansicht des englischen Völkerrechtslehrers Holland geltend, der darauf verweist, daß es sich um eine der zahlreichen geschickten britenfeindlichen Erfindungen handle; dies dürfe man bei den kommenden Erörterungen nicht vergessen. (Mit andern Worten: Bei völkerrechtlichen Erwägungen ist vor allem im Auge zu behalten, ob eine Neuerung zum Vorteil oder zum Nachteil Englands gereicht. Im letzteren Falle ist sie zu verwerfen.)

Amsterdam, 12. Juli. (Z.N.) Sabas verbreitet ein Telegramm aus Paris, über den Eindruck, den die fähige Fahrt des deutschen Tauchbootes dort hervorgerufen habe, und gibt auch die Stimmen großer Pariser Blätter wieder. Es geht aus dem Telegramm hervor, daß das Wagnis des deutschen Tauchbootes den größten Eindruck in Paris machen muß, denn die Presse spricht bereits von einem neuen Programm des U-Bootkrieges. Das „Echo de Paris“ verlangt unter allen Umständen die sofortige Internierung des deutschen U-Bootes, da es keinesfalls als Handelschiff gelten könne. Die Beweisführung für diese Behauptung ist jedoch äußerst schwach. Das Blatt verlangt zum Schluß, daß in Zukunft Tauchboote besonders behandelt werden sollten, wie Flugzeuge oder Luftschiffe, die auf neutralem Boden landen. Ganz ähnlich äußert sich „Petit Parisien“, der zu verstehen gibt, daß voraussichtlich eine offizielle Kundgebung der englisch-französischen Regierung erfolgen wird, in welcher der Standpunkt der beiden Länder zu dieser Frage festgelegt werden soll. Diese so schnell erfolgte Stellungnahme der Pariser Presse ist auf jeden Fall als Beweis dafür anzusehen, für wie bedrohlich man Wiederholungen dieser Tauchbootreise hält.

Genf, 12. Juli. (Z.N.) Aus Anlaß der Ankunft des deutschen U-Bootes an der amerikanischen Küste findet ein lebhafter Meinungsaustausch zwischen den Regierungen der Verbandsmächte statt. Wie aus einer Washingtoner Meldung des „Petit Journal“ hervorgeht, werden die Alliierten in kurzem eine neue allseitige Anerkennung des internationalen Seerechts proklamieren. Die neuen deutschen U-Boote entgingen jeder Ueberwachung hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Ankunft und Abfahrt in neutralen Häfen, wie hinsichtlich der Operationen, die sie in neutralen Gewässern oder Häfen vornehmen könnten. Man nimmt, wie der „Temps“ schreibt, an, daß die Art des U-Bootes einen ständigen submarinen Warenverkehr zwischen Deutschland und Amerika herstelle. Man zweifelt durchaus nicht an der technischen Möglichkeit, daß die deutschen U-Boote einen Aktionsradius besäßen, der die ununterbrochene Fahrt von Wilhelmshafen über Aufgaben nach der amerikanischen Küste erlaube.

Von der holländischen Grenze, 12. Juli. (Z.N.) Die „Morning Post“ meldet aus Washington: Die Entscheidung über das Verhältnis des Unterseebootes „Deutschland“ wird von der Art der Bewaffnung und der Art seiner Besatzung abhängen. Wenn das Fahrzeug wie andere Rauffahrtschiffe für die Verteidigung ausgerüstet und mit Matrosen der Handelsmarine und nicht Matrosen der Kriegsmarine bemannt war, dürfte es als Rauffahrtschiff betrachtet werden. Ist dies jedoch nicht der Fall, so ist es den Vorschriften über den Aufenthalt von Kriegsschiffen in neutralen Häfen unterworfen und muß innerhalb 24 Stunden auslaufen oder wird

für die weitere Dauer des Krieges einbehalten. Die Entscheidung wird auf Grund eines Berichtes des Zollinspektors von Baltimore nach Untersuchung durch Seeoffiziere getroffen, die das Schiff im einzelnen befragen werden.

Lugano, 12. Juli. (Z.N.) „Corriere della Sera“ meldet aus London, die amerikanische Behörde habe entschieden, daß das U-Boot „Deutschland“ als Handelschiff zu betrachten sei, da es keine Bewaffnung besitze und sein Reisezweck der Transport von Waren war. Der von den deutschen Blättern Amerikas angestimmte Ärger über das wunderbare Ereignis finde beim amerikanischen Publikum nur geringen Anklang, da es ihm wohl bekannt sei, daß die Fahrt der „Deutschland“ nicht die erste dieser Art sei, nachdem bereits im vorigen Jahre 10 in Kanada gebaute U-Boote in entgegengesetzter Richtung den Ozean überquert haben. Der Korrespondent sagt nichts darüber, ob sie die Fahrt in Begleitung von Verproviantierungsschiffen oder wohl gar an Bord derselben als Frachtgut unternommen haben.

Zürich, 12. Juli. (Z.N.) Zu der Unterseeboot-Handlung in Amerika schreiben die Neuen Zürcher Nachrichten: Wir stehen heute vor einer der größten Sensationen des Weltkrieges. Es handelt sich um die Indienststellung eines U-Bootes als Fracht- und Postschiff auf große Distanzen. Das vor Jahresfrist noch für unmöglich Gehaltene ist gelungen und bereits erprobt. Es ist ein großes und weittragendes Ereignis, vielleicht das größte aller bisherigen Ereignisse des Weltkrieges zur See. Noch läßt sich die ganze Tragweite dieses Novums nicht übersehen, aber ohne Ueber-treibung kann gesagt werden, daß die englische Blockade damit ein böses Ende erhalten hat und eine Bresche gelegt ist. Der deutsche Erfindungsgeist vollbringt wahre Wunder im Weltkriege, und dieses Volk will man besiegen! Geht doch nach Hause und macht rasch Frieden, dann macht ihr doch begangene Sünden einigermaßen wieder gut.

Budapest, 12. Juli. (Z.N.) Nach einer Meldung des „Uz Est“ aus Distrik wurde in den Kämpfen im Moldawien-Tale das russische Regiment 111 vollständig auf-gelieben. Es ist festgestellt, daß die Russen nicht mehr über so viele Artillerie- und Munitionsmengen verfügen, wie zu Anfang der Offensive. Die Kosakengrenel und die Mißhandlung der Bevölkerung, besonders der Rumänen, nehmen immer mehr zu. Das Volk flüchtet in die Wälder. Nach Aussagen von Gefangenen erhielten die Kosaken den Befehl, alle Dörfer, die sie räumen müssen, zu zerstören.

F. d. Textteil verantw.: Schriftleiter R. Sattler, Dillenburg.

Am 12. 7. 16. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradverleihen (Einschränkung des Fahrradverkehrs)“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Nummer und durch Anschlag veröffentlicht.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Bis zum 1. August

kann ich noch ohne Bezugsschein

Herren-, Burschen-, Knaben-Anzüge, Paletots und Hosen abgeben.

Mein Lager ist noch in allen Größen gut sortiert.

Kaufhaus A. H. König, Dillenburg.

Institut für moderne Schönheitspflege Frauenbart

wird nur durch Elektrolyse unter Garantie entfernt, ferner Sommersprossen, Leberflecke, Warzen, Muttermale, Falten, Doppelkinn, Gesichtsröte u. jeder schlechte Teint.

Fachgemäß: Behandlung des Gesichts.

Frl. E. Schmoll, Siegen,

(Wellersberg), Körnerstraße 4.

Sprechstunden von 9-12 und 2-7,

Sonntags von 10-1 Uhr. 1145

Wer verkauft Villa, Landhaus mit Garten, ferner Anwesen für Geflügelzucht, Obstanlage hier oder Umgegend? Bewerber schreiben an **Heinrich Scholl,** postlagernd Coblenz.

Ältere Person

bei alleinstehende Frau gesucht. Hauptstraße 78.

Zum Eintritt am 1. Aug. wird für unser Büro ein

Lehrling

gesucht. Allgemeine Ortskrankenkasse f. d. Dillr.

Dame sucht z. 18. Juli in besserem Hause gut möbliertes Zimmer

Fbl. Ang. m. Preis u. n. d. Ang. v. S. 1831 a. d. Exp.

Wohnung

mit Zubehör zu vermieten. Kirchberg 6.

Kirchl. Nachricht Dillenburg. Donnerst. abd. 9 U.: Kriegsanb. in der Kleinfeldstraße. Pfr. Brandenburger.

Feldpost-Delikatesse

feinste Norweger

Fettheringe

in Tomatensoße

380 gr Dose Mk. 1.40,

Heringe

in Bouillon

250 gr Dose Mk. 1.10,

Postsendungen von 10 Dosen an und Nachnahme, solange Vorrat.

Heinr. Chr. Denzling, Oberfeldsch.

Städt. Fischverkauf.

Donnerstag, d. 13. Juli er., von 7 1/2 Uhr in der hies. Verkaufsstelle am Anweg.

Schellfisch 60 u. 65 Pf. das Pfund.

Der Amtsapotheke, der Sammelstelle des Ausschusses für Verwundete u. Kriegskranke eine größere Anzahl Weggläser u. s. w. zur Verfügung. Es wird gebeten, sie abzuholen.

Der Verpflegungs-Ausschuss

Wegen Sterbefalles wird der zu der Beerdigung des verstorbenen **Carl Blüder, Oberdorf** Viehhand, bestehend in

2 Kühen, davon eine junge demnachst

1 Kalb, ca. 7 Monate alt und

1 Schwein

Freitag, den 14. Juli, vormittags 9 Uhr in Wohnung des verstorbenen Carl Blüder zu Dillenburg gegen Barzahlung versteigert.

Eisemroth, den 11. Juli 1916.

1824) **Poniz Blüder, Dillenburg**

Ein großer Teil

Herbst-Neuheiten

in Damen-, Backfisch- u. Kinder-Konfektion

eingetroffen und

über 100 einzelne Modellblusen.

Kaufhaus A. H. König, Dillenburg.

Holz-Schuhe

mit schwarzem Segeltuchschaff

Holzsohlen mit Plattenbeschlag

Nr. 27-30 M. 3.50 Nr. 31-35 M. 4.20

Nr. 36-39 M. 4.90 sowie

„K“ Stiefel

als billigstes Schuhzeug für Kinder empfohlen

Webers Schuhwarenhaus,

Dillenburg, Marktstraße 2a.



Koche mit Gas! Backe mit Gas! Bügle mit Gas! Heize mit Gas! Bade mit Gas!

Amtsapotheke Dillenburg.

Trockenmilch in Beuteln zu 65 Pfg. und 85 Pfg. sowie **kondensierte Milch** wieder vorhanden.

Codes-Anzeige.

Am Dienstag Nachmittag um 4 Uhr entließ sanft nach längerem Leiden im 80. Lebensjahre unser lieber Vater, Schwieger-, Groß- und Großvater, Bruder, Onkel und Großonkel, der

Schneidermeister

Wilhelm Weis.

Um stille Teilnahme bittet im Namen der tieftrauernden Angehörigen:

Heinr. Jakob Weis.

Donsbach, 12. Juli 1916.

Die Beerdigung findet statt am Freitag Nachmittag um 2 Uhr.